

Mandatum (deu)

Mandatum: Auftrag, Mandat.

Grundsätzlich bezeichnete *mandatum* einen Auftrag oder eine Ermächtigung ohne genaue Handlungsanweisungen und konnte in diesem Sinne für den Auftrag zur Übernahme einer Stellvertretung verwendet werden. Darüber hinaus konnte *mandatum* seit der Antike auch ein kaiserliches Gebot oder einen schriftlichen Befehl des Herrschers an einen Untertanen bezeichnen. Das *mandatum* als Auftrag zur Stellvertretung stellte in der Spätantike einen Übertragungsakt dar, mittels dessen der Mandatar an die Stelle des Mandanten trat und diesen ersetzte. Ein diesem Auftrag zugrundeliegendes Mandat musste gerichtlich registriert werden, konnte aber ansonsten formlos, in der Praxis allerdings zumeist schriftlich, zustandekommen. Im frühen Mittelalter konnten Mandate sowohl für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten als auch umfassend erteilt werden. Hinsichtlich des herrscherlichen Mandats waren die Grenzen zum Brief fließend. Durch sie wies der Herrscher einen lokalen Amtsträger in einer spezifischen Angelegenheit an, tätig zu werden. Sie waren für den augenblicklichen Zweck bestimmt und übertrugen keine dauerhaften Rechte.

HL

¹ DNG II, „mandatum“, Sp. 2988.

² G. Lingelbach, Mandat, Sp. 1227f.

³ Das *mandatum* löste damit die in der Spätantike in Verruf geratene *procuratio* ab. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 68f. Neben *mandatum* finden sich auch der Begriff *iniunctum/iniunctio*. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 154.

⁴ E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 150-153; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415. Im spätantiken Mandat verbanden sich damit Auftrag und Ermächtigung (im Sinne der Rechtsmacht, gegenüber Dritten mit gewissen Wirkungen für den Ermächtigenden zu handeln). Zwei Formen des Mandates können dabei voneinander abgegrenzt werden (sind aber auch häufig miteinander vereinigt): a) Verpflichtung des Mandatars zur Ausführung des Auftrages mit Anspruch auf Aufwendungsersatz (sog. Innenwirkung) und b) Berechtigung des Mandatars, Geschäfte im Wirkungskreis des Mandanten vorzunehmen, die dieser für und gegen sich gelten lassen muss (Außenwirkung).

⁵ H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

⁶ G. Constable, Letters and letter-collections, S. 21f.; M. Mersiowsky, Regierungspraxis, S. 117. R.-H. Bautier, La chancellerie, S. 62, sieht im herrscherlichen Mandat einen gesiegelten königlichen Akt ohne Subskription oder Monogramm und ohne Rekognition, mit welchem der König einem oder einer Gruppe von in der Adresse genannten Amtsträgern einen Auftrag erteilt. Er unterscheidet es zudem vom „lettre admonitoire“, einem Schriftstück politischer oder administrativer Art mit Adresse, Gruß und Vale, das oft schwer vom privaten Brief zu unterscheiden ist. Vgl. zu diesen Mandaten auch Ph. Depreux, Gesandteninstruktion.

⁷ P. Classen, Kaiserreskript, S. 143f.; T. Reuter, Mandate, S. 420. Hochmittelalterliche Mandate konnten allerdings Übertragungen von Rechten, die bislang beim Aussteller des Mandates lagen, an Dritte, im Mandat genannte Personen, enthalten. Für diese verwandelte sich das Mandat damit in eine Urkunde.